

Interpellation zur Besteuerung nach Aufwand (Pauschalbesteuerung) 14. Aug. 2013

Gestützt auf Artikel 45 der Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 für den liechtensteinischen Landtag, Landesgesetzblatt 2013 Nr. 9, reichen die unterzeichnenden Abgeordneten der Freien Liste eine Interpellation ein und laden die Regierung ein, nachfolgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Personen unterliegen in Liechtenstein der Besteuerung nach Aufwand?
2. Wie hat sich die Anzahl der Aufwand-Besteuerten seit dem Jahr 2000 entwickelt?
3. Wie werden die Höhe der Steuer und der Kreis der Berechtigten festgelegt?
4. Wie hoch sind die Erträge aus der Besteuerung nach Aufwand seit dem Jahr 2000 pro Jahr?
5. Wie ist die Gewährung einer Besteuerung nach Aufwand an die Vergabe einer Aufenthaltsgenehmigung geknüpft?
6. Steht die in Liechtenstein praktizierte Besteuerung nach Aufwand von vermögenden ausländischen Staatsangehörigen internationalen Verpflichtungen in Steuerfragen entgegen, die unser Staat in jüngerer Vergangenheit eingegangen ist?

Begründung

Diese Interpellation ist im Zusammenhang mit den internationalen Entwicklungen im Steuerbereich zu sehen.

Ausländische Personen mit einem gewissen Vermögen können mit den liechtensteinischen Steuerbehörden eine Besteuerung nach Aufwand aushandeln.

Im Ausland gibt die Besteuerung nach Aufwand verstärkt Anlass zur Kritik, zum Beispiel weil sie die Steuerflucht vermögender Personen begünstigt. Deshalb und aus weiteren Gründen haben bereits fünf Schweizer Kantone die Aufwandbesteuerung abgeschafft. In Zürich entschied sich 2009 das Stimmvolk an der Urne für die Abschaffung der Aufwandbesteuerung. In zwei weiteren Kantonen sind Volksabstimmungen zu diesem Thema vorgesehen. Schweizweit wird 2014 eine Abstimmung erwartet.

Im Inland kann kritisiert werden, dass lediglich ausländische Staatsangehörige eine Besteuerung nach Aufwand beantragen können und dass eigene Staatsangehörige dadurch diskriminiert werden.

Absolut gesehen ergibt sich durch die Gewährung einer Besteuerung nach Aufwand eine geringere Steuerbelastung dieser Personen, was der Steuergerechtigkeit abträglich ist und zusätzlich zur Erhöhung der Finanzvermögen der Aufwandbesteuerten Personen beiträgt.

Aus diesen Überlegungen kann die Besteuerung nach Aufwand hinterfragt werden.

Vaduz, 10. August 2013